



Privatpersonen









Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen, die mit Chemikalien umgehen.

Änderung der Gesetzgebung

Ab dem 1. August 2005 ist das neue Chemikaliengesetz (ChemG) in Kraft. Es ersetzt das bis dahin gültige Giftgesetz (GG).

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Wegfall von Bewilligungen für den Kauf von gefährlichen Chemikalien (z.B. Giftscheine).
- Wegfall der Giftklassen sowie der Kennzeichnung mit den Giftbändern und Ersatz durch die in der EU angewendete Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen:

 T+ sehr giftig	 T giftig	 C ätzend	 Xn gesundheitsschädlich	 Xi reizend
 E explosionsgefährlich	 O brandfördernd	 F+ hochentzündlich	 F leichtentzündlich	 N umweltgefährdend

- Angabe auf der Etiketle von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen (sogenannte R- und S-Sätze).
- Berücksichtigung der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Chemikalien (z.B. Entzündlichkeit) und deren Umweltgefährdung bei der Einstufung und Kennzeichnung.

Weitere Angaben finden Sie unter www.cheminfo.ch oder im Merkblatt C01 "Allgemeines zum Chemikalienrecht" der kantonalen Fachstellen.

Was ist bei der Verwendung zu beachten?

Die Verwender von Chemikalien haben eine Sorgfaltspflicht. Diese umfasst die folgenden wichtigsten Regeln:

Bestimmungen	Zu beachtende Regeln
Aufbewahrung	<ul style="list-style-type: none"> - unzugänglich für Unbefugte (Kinder) - getrennt von Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika, Futtermitteln - vorschriftsgemässe Verpackung - Schutz vor Gefahren - getrennte Lagerung bei Gefahr von gefährlichen Reaktionen
Berücksichtigung der Angaben der Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) - Gebrauchsanweisung - Verwendung nur für den angegebenen Verwendungszweck
Umweltgerechtes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - nur so viel wie gemäss Gebrauchsanweisung erforderlich - nur für den vorgesehenen Zweck einsetzen - Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen
Bestimmungen	Zu beachtende Regeln
Beachtung von Verwendungseinschränkungen und –verboten	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an Polizei

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ – www.toxi.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Wie und an wen können Chemikalien abgegeben werden?

Bestimmung	Verkauf an das Publikum	Verkauf an berufliche Anwender
Verkaufsverbot	Chemikalien, die als T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind oder CMR*-Eigenschaften aufweisen sowie Biozidprodukte, die als T (giftig) gekennzeichnet sind, dürfen nicht verkauft werden (gilt auch für alte Produkte der Giftklasse 1). Der Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** an Minderjährige ist verboten.	Keine Einschränkung
Information	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss der Käufer über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden.	Ein Sicherheitsdatenblatt muss abgegeben werden (siehe Merkblatt C02).
Abgaberegister	Beim Verkauf von Chemikalien, die als T (giftig), E (explosionsgefährlich) oder C (ätzend) mit dem R-Satz R35 gekennzeichnet sind sowie von Selbstverteidigungsprodukten muss der Käufer einen Ausweis vorlegen und in ein Abgaberegister aufgenommen werden (gilt auch für alte Produkte der Giftklasse 2).	Keine Registrierung
Anforderungen an Verkaufspersonal	Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss das Verkaufspersonal über die nötige Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04) verfügen.	Das Verkaufspersonal muss den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts kennen und interpretieren können.
Selbstbedienung	Für besonders gefährliche Chemikalien** ist die Selbstbedienung ausgeschlossen.	

* CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (T mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61)

** "Besonders gefährliche Chemikalien" sind solche mit den Eigenschaften: Sehr giftig (T+), giftig (T), explosionsgefährlich (E), ätzend (C), leichtentzündlich (F) mit den R-Sätzen R15 oder R17, umweltgefährlich (N) mit dem R-Satz R50/53, Produkte zur Selbstverteidigung sowie Produkte mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44 (gilt auch für alte Produkte der Giftklassen 1-3).

Weitere Informationen

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im Merkblattkopf genannte kantonale Fachstelle.